

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 03.11.2020

Anfrage Nr.: 0098/2020/FZ
Anfrage von: Stadträtin Kiziltas
Anfragedatum: 18.06.2020

Betreff:

Gesetzliche Bleiberechtsregelung

Schriftliche Frage:

Laut einem Beschluss der Landesregierung vom April 2017 müssen die Ausländerbehörden über die gesetzlichen Bleiberechtsregelungen für gut integrierte Geduldete aufklären. Mit diesen Fragen soll die Umsetzung dieser Anweisung und ihre Wirksamkeit erfragt werden.

1. Auf welche Art werden Menschen durch die Abteilung für Zuwanderungsrecht Heidelberg auf die Bleiberechtsregelung hingewiesen (zum Beispiel Informationsblätter, mündliche Erläuterung)?
2. Auf welche Art wurde das Personal der Abteilung für Zuwanderungsrecht darauf vorbereitet, entsprechend dem Beschluss der Landesregierung über die Bleiberechtsregelungen aufzuklären (zum Beispiel Dienstanweisungen, Informationsmaterialien, Fortbildungen)?
3. Werden alle Geduldeten bei Vorsprachen oder Duldungsverlängerungen auf die Bleiberechtsregelung hingewiesen oder ausschließlich ein bestimmter Personenkreis? Fall Letzteres zutrifft: Um welchen Personenkreis handelt es sich?
4. Wird im Rahmen dieser Hinweise seitens der Abteilung für Zuwanderungsrecht auch auf weitere Möglichkeiten (zum Beispiel die Ausbildungsduldung, Beschäftigungsduldung oder Härtefallregelung) hingewiesen oder ausschließlich auf die Bleiberechtsregelungen nach §§ 25a und 25b Aufenthaltsgesetz?
5. Wie viele Personen wurden auf diese Weise seit April 2017 informiert?
6. Wie viele von diesen Personen haben seitdem eine Aufenthaltserlaubnis beantragt? In wie vielen dieser Fälle wurde die Aufenthaltserlaubnis erteilt, in wie vielen Fällen wurde der Antrag abgelehnt und in wie vielen Fällen steht die Entscheidung noch aus?
7. Wie viele Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a wurden jeweils in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 bei der Abteilung für Zuwanderungsrecht Heidelberg gestellt? In wie vielen dieser Fälle wurde die Aufenthaltserlaubnis erteilt, in wie

Drucksache:

Anfrage Nr.: 0098/2020/FZ

00314349.doc

.

vielen Fällen wurde der Antrag abgelehnt und in wie vielen Fällen steht die Entscheidung noch aus?

8. In wie vielen Fällen wurden jeweils in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 gegen die Ablehnung von Anträgen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Aufenthaltsgesetz oder § 25b Aufenthaltsgesetz Widerspruch oder Klage eingelegt? In wie vielen dieser Fälle waren Widerspruch oder Klage erfolgreich, in wie vielen Fällen waren sie erfolglos und in wie vielen Fällen steht die Entscheidung noch aus?

9. Wie viele Personen leben aktuell in Heidelberg, denen eine Duldung erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als drei, vier, fünf, sechs, acht, zehn, zwölf und 15 Jahren, nach Alter (0 bis 14, 14 bis 21, älter als 21 Jahre) und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren).

10. Wie viele Personen leben aktuell in Heidelberg, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge der Härtefallregelung nach § 23a Aufenthaltsgesetz erteilt wurde und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig jeweils in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020?

11. Wie viele Personen leben aktuell in Heidelberg, denen eine Ausbildungsduldung nach § 60a II S. 4 Aufenthaltsgesetz erteilt wurde und wie viele von ihnen erhielten diese erstmalig jeweils in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020?

12. Wie viele Personen leben aktuell in Heidelberg, denen eine Beschäftigungsduldung nach § 60d Aufenthaltsgesetz erteilt wurde?

Antwort:

1. Durch mündliche Erläuterungen bei Vorsprache.
2. Externe Schulungen
Dienstbesprechungen
Informationen und Informationsmaterial durch interne Umläufe
3. Es wird jede geduldete Person, bei der die Erteilungsvoraussetzungen vorliegen, auf die Bleiberechtsregelungen hingewiesen.
4. Die Stadt informiert die geduldeten Personen über alle Möglichkeiten, die sich aus Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes ergeben sowie über alle Möglichkeiten der Duldungserteilung (Hier liegt jedoch die Zuständigkeit beim Regierungspräsidium Karlsruhe!)
5. Hierzu gibt es keine statistischen Erhebungen.
6. Hierzu gibt es keine statistischen Erhebungen.
7. Derzeit gibt es einen Bestand von 24 Fällen. Eine weitere statistische Auswertung ist nicht möglich.
8. Ablehnungen:

2016: keine
2017: § 25b (1 Fall) erfolglos
2018: § 25a (1 Fall); § 25b (1 Fall) beide Fälle erfolglos
2019: § 25a (1 Fall) erfolglos

9. Derzeit gibt es einen aktuellen Bestand von rund 600 Personen („Medizintouristen“ nicht mitgerechnet).

Hauptherkunftsländer sind:

Afghanistan
Gambia
Georgien
Irak
Iran
Kamerun
Nigeria
Pakistan
Serbien / Kosovo
Türkei (ansteigend)

Eine weitere statistische Auswertung ist nicht möglich.

10. Seit 01.01.2015 hat die Stadt Heidelberg in 14 Fällen eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a Aufenthaltsgesetz erteilt.

Eine weitere statistische Auswertung ist nicht möglich.

11. Eine statistische Auswertung ist nicht möglich; siehe Anmerkungen.

12. Eine statistische Auswertung ist nicht möglich; siehe Anmerkungen.

Anmerkungen:

1. Eine „erstmalige“ Erteilung kann statistisch nur nach händischer Durchsicht jeder Bestandsakte festgestellt werden.
2. Aufgrund einer Änderung des Aufenthaltsgesetzes im gesamten Duldungsbereich im Jahr 2019 (die einzelnen Duldungsarten wurden spezifiziert) ist eine automatische Auswertung nicht möglich, da das Programm die neuen Rechtsgrundlagen nicht auf die Altfälle übertragen kann. Auch hier wäre nur eine händische Auswertung im Bestand möglich.
3. Händische Auswertungen stellen grundsätzlich einen unverhältnismäßigen Mehraufwand dar, insbesondere vor dem Hintergrund der derzeitigen Belastungssituation durch Corona.
4. Grundsätzlich werden bei der Stadt nur Statistiken geführt, wenn dies durch einen entsprechenden Erlass vorgegeben ist.

5. Seit Inbetriebnahme des Ankunftszentrums PHV bekommt die Stadt Heidelberg keine Zuweisungen mehr. Die Verwaltung arbeitet hier mit einem Bestand, der sich grundsätzlich nur durch Zu- und Wegzüge sowie Geburten- und Todesfälle verändert. Sehr viele dieser Altfälle konnten bereits seit dem Jahr 2005 aufgrund der Bleiberechtsregelung in den Besitz eines Aufenthaltstitels kommen.